

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2001, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 VerfGHG

(1) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl ohne Aussprache aus zwei getrennten, vom Präsidium des Landtages aufzustellenden Listen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Kommt innerhalb des Zeitraums nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof die Wahl und Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nicht zustande, macht der Verfassungsgerichtshof mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Vorschläge für die Wahl, über die der Landtag in angemessener Frist Beschluss zu fassen hat. Gewählt ist aus dem Kreis der vom Verfassungsgerichtshof vorgeschlagenen Personen, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages erhält. Das Recht des Landtages zur Wahl einer nicht vorgeschlagenen Person nach Satz 1 bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes in Kraft.

Ausgegeben: 23.04.2026

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf (Dr. 17/1739 – Gesetz zur Änderung der Verfassung) ist beabsichtigt, die Verfassung, insbesondere Art. 96 der Verfassung des Saarlandes (SVerf), zu ändern. Der vorliegende Gesetzentwurf steht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit diesem Vorhaben und dient der einfachgesetzlichen Umsetzung der vorgesehenen verfassungsrechtlichen Neuregelung.

Die geltende einfachgesetzliche Regelung trägt den beabsichtigten Änderungen bislang nicht vollständig Rechnung. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung von Verfassungsrecht und einfachem Recht sowie zur Wahrung der Normenklarheit und Rechtssicherheit ist daher eine Anpassung erforderlich.

Eine Inhaltliche Erweiterung oder sonstige materielle Rechtsänderung über die verfassungsrechtliche Neuregelung hinaus ist mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Die Inkrafttretensregelung stellt den Gleichlauf mit der verfassungsrechtlichen Änderung sicher.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Änderung von § 3 Absatz 1 SVerfGHG wird die einfachgesetzliche Regelung an die in Art. 96 Absatz 3 SVerf vorgesehene Ergänzung angepasst. Die Neuregelung übernimmt die verfassungsrechtlichen Vorgaben in einfachgesetzlicher Ausgestaltung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten ist an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Verfassung gekoppelt und stellt den Gleichlauf beider Gesetzgebungsvorhaben sicher.